

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER CRONOS KG (kurz CRONOS)

BAUFÖRDERTECHNIK / BAUAUFZÜGE

I. GELTUNGSBEREICH

1. Alle CRONOS erteilten Aufträge und Angebote werden unter der Heranziehung nachstehender Geschäftsbedingungen abgewickelt.
2. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von CRONOS gelten auch dann, wenn in Kenntnis entgegenstehender AGB des Kunden von CRONOS Leistungen vorbehaltlos erbracht werden.
3. Gänzlichliches Ausbedingen der nachstehenden Bedingungen ist unzulässig. Der I. GELTUNGSBEREICH dieser AGB bleibt unberührt.
4. Änderungen i.S. der Anpassung einzelner Bedingungen, außerhalb des I. GELTUNGSBEREICHes, treten nur dann in Kraft, wenn dies seitens CRONOS schriftlich bestätigt wird.
5. Nebenabreden und andere Vereinbarungen bedürfen der Schriftform sowie der schriftlichen Zustimmung seitens CRONOS.
6. CRONOS behält sich das Recht vor, den Inhalt dieser AGB zu ändern sowie zu ergänzen, sofern dies unter Berücksichtigung der Interessen von CRONOS für den Auftraggeber zumutbar ist. Die Akzeptanz der Änderungs-/Ergänzungsmaßnahmen der AGB gilt als erteilt, wenn der Auftraggeber dies nicht binnen einer Woche nach Zugang der Änderungsmitteilung widerspricht.
7. CRONOS verpflichtet sich jedoch, den Auftraggeber im Zuge der Änderungsmitteilung auf die Folgen eines unterlassenen Widerspruchs hinzuweisen.

II. ANGEBOT UND VERTRAGSABSCHLUSS DURCH AUFTRAGSERTEILUNG

1. Soweit nicht anderweitig vereinbart ist, sind alle Angebote von CRONOS freibleibend (unverbindlich).
 - 1.1 Die Angebotsunterlagen verbleiben jederzeit in unserem Eigentum.
2. Jede Einwilligung zum Vertragsabschluss kommt mit schriftlicher Auftragserteilung durch den Kunden sowie mit dem Beginn der Leistungserbringung zustande.
3. Sonderbedingungen (-regel), Nebenabreden und Änderungen bei dem Vertragsabschluss unterliegen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Form.
 - 3.1 Sollte es zu Nebenabreden und daraus folgend gewünschten Änderungen nach einer Auftragserteilung kommen, so bedürfen diese der Schriftform, und unmittelbar vor dem Leistungsbeginn bekannt zu machen bzw. zu begründen.
4. Durch Erteilung eines Auftrages erklärt sich der Auftraggeber mit der Vertragsbindung einverstanden.

III. LEISTUNG UND LEISTUNGSZEITEN

Die Montage bzw. die Bereitstellung der Baubeförderungstechnik begründet keinen Kauf.

1. Alle wesentlichen und leistungsbezogenen Angaben zum Auftrag (z.B. Montage, Stehzeiten) sind in dem Angebot bzw. Auftrag enthalten.

2. Die Mindest-Abruffrist beträgt 7 Werktage.

3. Die vereinbarten Termine und Fristen für die Erbringung der Leistung gelten im Zweifel lediglich als annähernd. Das Datum zum Beginn der Leistungserbringung in der Auftragsbestätigung von CRONOS gilt als Beginn der vereinbarten Laufzeit. Bedarf es zur Leistungserbringung einer Mitwirkung des Auftraggebers, so beginnt die Frist nicht, bis der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten nicht erfüllt hat. Die Leistungspflicht von CRONOS ist ausbedungen, solange sich der Auftraggeber ihr gegenüber seine Zahlungsverpflichtungen aus diesem (*i.S.a. im Falle einer vereinbarten Vorauszahlung*) oder einem weiteren Vertragsverhältnis teils oder zur Gänze nicht erfüllt hat.

4. CRONOS erbringt die Leistungen gemäß den im Auftrag vereinbarten Fristen. Zur Erfüllung der Leistung und Einhaltung der Fristen behält sich CRONOS das Recht vor, Dritte einzuladen, mit denen dann im eigenen Namen Werkverträge abgeschlossen werden können.

Die daraus eventuell entstehenden Kosten werden dem Auftraggeber in Rechnung von CRONOS gestellt, dies nur dann, wenn zwischen diesem und CRONOS vorabgesprochen ist.

5. Für durch den Auftraggeber oder dessen Vertreter angeordnete zusätzliche oder geänderte Leistungen, die in der ursprünglich vereinbarten Leistung preislich keine Deckung finden, besteht auch ohne Anzeige der zusätzlichen Kosten durch CRONOS ein Anspruch auf angemessenes Entgelt und angemessene Verlängerung der Bauzeit.

CRONOS legt dem Auftraggeber vor Ausführung der Leistung ein Zusatzangebot bzw. Nachtrag.

6. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, nach eigenem Ermessen auch nur einzelne der angebotenen Leistungen zu beauftragen und somit das Angebot hinsichtlich einer beliebigen Anzahl an Anbot-/LV-Positionen anzunehmen (bzw. einzelne Anbot-/LV-Positionen anderweitig zu vergeben) ohne dies CRONOS im Vorhinein bekannt zu geben.

Hierfür wird CRONOS von Leistungspflicht entbunden.

7. Sollte die Leistungserbringung aufgrund Eintreten höherer Gewalt (gemäß II, Pkt. 6) oder aus anderen außergewöhnlichen und unverschuldeten Umständen (*z.B. Schlechtwetter und insbesondere Naturkatastrophen*) unmöglich oder erschwert werden, so verlängert sich die vereinbarte Leistungszeit um die Dauer dieses Leistungshindernisses. Gleiches gilt für eine vom Auftraggeber für die Leistungserbringung gesetzte Frist oder Nachfrist.

8. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten insbesondere Krieg, kriegsähnliche Zustände, Mobilmachung, Ein- und Ausfuhrverbote und Blockaden. Andere außergewöhnliche und unverschuldete Umstände sind insbesondere Transportbehinderungen, Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung von Rohstoffen, Streiks, Aussperrungen und sonstige Arbeitskämpfe, auch wenn sie bei Drittunternehmen eintreten, welche von CRONOS bei der Leistungserbringung eingeschaltet werden/wurden. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilt CRONOS dem Kunden mit.

Sowohl CRONOS als auch der Auftraggeber verpflichtet sich unverzüglich nach Eintritt höherer Gewalt bekanntzugeben und gründlich zu artikulieren.

IV. MITWIRKUNGSRECHTE UND -PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

Um bestmögliche Ergebnisse zu erzielen, verpflichtet sich der Auftraggeber bei der Leistungserbringung in folgenden Schritten mitzuwirken:

1. Besprechungsphase / Informationssammlung

1.1 Die Besprechungsphase dauert bis zu 3 Werktagen.

In Sonderfällen kann es zu längerer Besprechungsphase oder zusätzlichen Besprechungen kommen. Die zusätzlichen Besprechungen bedürfen der Schriftform, dies zur Begründung einer längeren Zeit der Leistungserbringung.

1.2. In der Besprechungsphase hat der Auftraggeber seine Anforderungen so weit wie möglich genau zu beschreiben.

2. Alle Informationen, Hinweise und Unterlagen, die mit der Leistungserbringung zusammengebunden werden sollen, sind kostenlos vom Auftraggeber zur Verfügung zu stellen, damit CRONOS in die Lage versetzt wird, bestmögliche und spezifisch seinen Vorstellungen entsprechende Leistung zu erzielen.

Zu den vom Auftraggeber bereit zu stellenden Daten gehören insbesondere sämtliche Skizzen oder Pläne, Maßen und Bilder, Bewilligungen, Bescheide udgl., die auch dem aktuellen Stand des Bauvorhabens entsprechen.

3. Der Auftraggeber versichert seine Berechtigung, dass die von ihm an CRONOS und ihre Partner und Lieferanten zur Verfügung gestellten Daten, Dritter zur Erzielung des Auftragsgegenstandes ändern und speichern zu lassen. Der Auftraggeber befreit CRONOS von allen Ansprüchen Dritter, welche sich auf die vom Auftraggeber bereitgestellten Informationen beziehen.

4. Solange nicht gesondert vereinbart, hat der Auftraggeber vorhandene Kantinen, Sanitäreinrichtungen udgl. CRONOS kostenlos für die Leistungserbringung zur Verfügung zu stellen.

5. Der Auftraggeber hat zu sorgen, dass es in unmittelbarer Nähe einen Baustellen- / Starkstrom-Anschluss vorhanden ist und dieser kostenlos bereitzustellen.

IV: RÜCKTRITT / VORZEITIGE BEENDIGUNG / KÜNDIGUNG

Rücktritt

1. CRONOS ist berechtigt vom Vertrag aus wichtigem Grund per sofortiger Wirkung zurückzutreten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:

1.1 über das Vermögen des AG ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet oder ein Eröffnungsantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird, der AG in das Stadium der Liquidation tritt oder einen außergerichtlichen Ausgleich abschließt;

1.2 der AG sein Unternehmen versäußert und/oder sich die rechtlichen und wirtschaftlichen Einflussmöglichkeiten beim Auftraggeber entscheidend ändern;

1.3 berechtigterweise Zweifel bestehen, dass der AG in der Lage ist, die vertraglichen Verpflichtungen ordnungsgemäß zu erfüllen;

Kündigung

2. Wir sind berechtigt den Vertrag zu kündigen, falls der Auftraggeber unbegründet sich im wiederholten Zahlungsverzug (*gleich welcher Leistung: Bauaufzugmontage, Bereitstellung einer Arbeitsbühne, Gebrauchsüberlassung, usw.*) befindet. Die Kündigungsmaßnahmen werden ihm schriftlich bekanntgegeben.

3. Für eventuell dem Auftraggeber entstehende Kosten (*Sonderkosten, Mehrkosten, weitere So-Wie-So-Kosten, o.Ä.*) aus der Vertragskündigung haftet CRONOS und ihre Lieferanten und Partner nicht. Fortan hält der Auftraggeber uns, unsere Lieferanten und Partner von jeder möglichen Haftung, allen Ansprüchen, Verlusten und Schäden - dies auch von Seiten Dritter - frei, klag- und schadlos.

4. Sämtliche uns aus der Vertragskündigung resultierende Kosten fallen dem Auftraggeber zur Last.

V. VORHALTEZEITEN / GEBRAUCHSÜBERLASSUNG

1. Mit Erhalt des ziviltechnischen Prüfprotokolls über die erfolgte Montage seitens des Auftraggebers wird der Beginn der Vorhaltezeit gesetzt, ab dem die Baubeförderungstechnik dem Auftraggeber für die vereinbarte Nutzung zur Verfügung steht.

2. Die Vorhaltezeit endet immer am Tag nach Freimeldung.

2.1 Die Rücknahme erfolgt nach schriftlich erteilter Freimeldung vom Auftraggeber. CRONOS behält sich das Recht vor, die tatsächlichen Demontage-Maßnahmen binnen 7 Werktagen ab dieser Freigabenerteilung auszuführen.

Bedarf es einer Weiternutzung trotz der Abbaufreigabe, so läuft es eine so genannte „Neue (verlängerte) Vorhaltezeit“, die zwischen dem Auftraggeber und CRONOS dauer- und preismäßig neu zu regeln ist.

„Verlängerte Vorhaltezeit“ tritt auch im Falle der Nichterfüllung vom Pkt. **VIII. RÜCKGABEPFLICHT** ein.

3. Sollte es zu zusätzlichen Umbauten oder Umrüstungen im Laufe bzw. nach der Montage / dem Aufbauen kommen, so sind die Vorhaltezeiten neu zu regeln.

VI. BENUTZUNG DER BAUBEFÖRDERUNGSTECHNIK

1. Die von CRONOS zur Verfügung gestellte Baubeförderungstechnik darf lediglich für den im Auftrag erwähnten Zweck genutzt werden.

2. Es sind die Angaben der jeweiligen Ordnung in jedem Fall zu beachten. Die Strombetrieene Technik muss bei der Nutzung stets gem. Herstellerangaben mit Strom versorgt werden. Die in der Typenstatik vorgeschriebene Höchstbelastung ist streng einzuhalten.

3. Dem Auftraggeber wird das Recht nicht eingeräumt, Abrüstungen, Umrüstungen, oder sonstige konstruktive Änderungen an der Baubeförderungstechnik durchzuführen sowie Schutzelemente, Verkleidungen, Absturzsicherungen bei der Selben zu entfernen. Sollte dies jedoch die Tatsache sein, so ist CRONOS von jeglicher Haftung für daraus herbeigeführte Schäden befreit. Für Folgeschäden haftet der Auftraggeber.

3.1 Bei außerordentlicher, wiederkehrender, technischer ziviltechnischer Abnahme (-freigabe) unsererseits wird es gem. LB „außerordentlicher ziviltechnischer Abnahme“ der Preisliste i.d.g.F. verrechnet.

3.2 Im Falle keiner anderen Bestimmung ist die Manipulation oder sonstige konstruktive Änderungen lediglich von den Mitarbeitern der CRONOS durchzuführen.

4. Soweit nicht anderweitig vereinbart ist, hat der Auftraggeber für eventuell notwendige oder vorgeschriebene korrekte Beleuchtung selbst zu sorgen.

5. Während der Nutzung verpflichtet sich der Auftraggeber dafür zu sorgen, dass die gesamte Technik pfleglich behandelt, ordnungsgemäß benutzt und im Allgemeinen erhalten wird.

6. Bei Schäden, die aufgrund eines Verstoßes einer der vorstehenden Bestimmungen entstanden sind, so ist CRONOS, Ihre Partner und Lieferanten von allen Ansprüchen des Auftraggebers bzw. Dritter befreit.

7. Wir sind berechtigt, eigene Werbung anzubringen.

VII. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

1. CRONOS gewährleistet, dass die Leistung entsprechend dem vereinbarten Auftragsinhalt ordnungsgemäß geliefert wird.

2. Der Auftraggeber ist berechtigt, selbst die Technik unverzüglich nach deren Montage auf etwaige Mängel zu untersuchen und nach Entdeckung, dies so schnell wie möglich schriftlich CRONOS bekanntzugeben.

Der Auftraggeber hat vor Anzeige eines Mangels, das Problem zu protokollieren und die Montagefehler hilfs Bilder/Fotos zu dokumentieren.

Die Maßnahmen zur Beseitigung mangelhafter Montage werden nach CRONOS zur Verfügung gestellten Protokollen bzw. Dokumentationen durchgeführt. Sollten Mängel trotz sorgfältiger Untersuchung nicht erkennbar sein, ist es ausreichend, wenn der Auftraggeber CRONOS den Mangel unverzüglich nach Erkennbarkeit schriftlich ermittelt.

3. Der Auftraggeber hat CRONOS bei einer möglichen Mangelbeseitigung zu unterstützen. Dazu gehört auch die Begehung des jeweiligen Bauvorhabens.

4. Verlangt der Auftraggeber eine Nachbesserung, so muss er eine angemessene dafür Frist setzen. Dieser Wille erfolgt lediglich schriftlich. Die Mindestdauer dieser Frist beträgt 5 Arbeitstage. Unter 'Arbeitstage' seien alle Werkstage mit Ausnahme der Samstage zu verstehen. Im Sonderfall bedarf es der längeren Frist (auch i.S. des III. Pkt. 6). Nach Ablauf dieser Frist darf der Auftraggeber die Vergütung nur dann in angemessenen Grenzen herabsetzen, wenn er dies bereits bei Fristsetzung schriftlich erklärt hat.

5. CRONOS übernimmt keine Haftung für die Standfestigkeiten sowie die Absicherung von Teilen, die vom Auftraggeber bereitgestellt oder errichtet sind.

6. Der Auftraggeber übernimmt die alleinige Verantwortung für die Tragfähigkeit von Dächern, Balkonen, Terrassen, Brücken, Decken, Böden etc. sowie die Einrichtung des (Bau)Grundes. Im Zweifelsfall hat er selbst für die (Vor)Statik zu sorgen.

7. Für herbeigeführte Schäden an Bauten oder an Gegenständen, die sich in unmittelbarer Nähe befinden (z.B. Ziegeln, Dächer, Vordächer, Kaminen, Neonleuchten, Reklameschildern, Balkonplatten etc.), haftet CRONOS lediglich bei vorgelegter Beweiskraft der groben Fahrlässigkeit.



CRONOS Partnerschaft
Anders.
Besser.

7.1 CRONOS ist vom Schadenersatz befreit, sollten eventuelle Schäden an Fenstern, Türen, Gängen unverzüglich und bei anderen Flächen oder Gegenständen nicht binnen einem Arbeitstag schriftlich mitgeteilt werden.

7.2 CRONOS haftet nicht für entstandene Schäden an bereits montierten Antennenanlagen, Reklamen oder Beleuchtungsanlagen im Zuge der Leistungserbringung. Der Auftraggeber hat selbst zu sorgen, diese vor Leistungserbringung seitens CRONOS abzumontieren oder im Falle, dass eine Demontage von den Reklamen und den Anlagen unmöglich ist, auf entsprechende Art und Weise zu sichern.

8. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass es technisch unmöglich ist, die Baubeförderungstechnik so zu montieren bzw. bereitzustellen, dass sie unter jeder Bedingung gegen Manipulationen durch Dritte geschützt werden kann.

9. Mit dem Ablauf aller Fristen zur Änderung, Nachbesserung sowie Mängelbehebung und im Falle einer nicht zwischen dem Auftraggeber und CRONOS abgeschlossenen Vereinbarung für Zusatzleistungen wird der Zeitpunkt gesetzt, ab welchem sich der Auftraggeber mit Folgendem einverstanden erklärt:

9.1 CRONOS garantiert nicht, dass die von ihr bereitgestellte/montierte Technik den Anforderungen vom Auftraggeber zeitlich unbegrenzt entsprechen (*Beispiel: bei benötigten Umbaumaßnahmen, Aufstockung vom Bauaufzug*)

10. Für entstandene Schäden aufgrund einer nicht termingemäßen Demontage oder Abtransport, verschuldet durch den Auftraggeber, übernimmt CRONOS keinerlei Haftung.

VIII. RÜCKGABEPFLICHT

1. Mit der Beendigung der gesamten Leistungserbringung ist die Technik inklusive aller Teile unbeschädigt und besenrein sowie frei von festhaftenden Stoffen (*Mörtel, Kleber, Silikon, Putz, Farbe etc.*) an CRONOS zurück zu übergeben.

2. Für die Schließung der Verankerungslöcher im Zuge der Demontage ist dementsprechender Fassadenputz sowie Farbe auf der Baustelle zu belassen. Eine fachkundige Arbeitskraft ist beizustellen.

2.1 CRONOS haftet nicht für farbliche Abweichungen zwischen den verschloßenen/verputzten Ankerlöchern und der Fassade.

3. Erforderliche Reinigungsarbeiten werden dem Auftraggeber gesondert verrechnet.

4. Sollte während der Benutzung der Technik zu Schäden sowie Verluste an Teilen kommen, so trägt der Auftraggeber die alleinige Verantwortung dafür. Eine Ausnahme hierfür ist wenn der Verlust oder Schaden durch CRONOS verschuldet wurde. Die Wiederbeschaffung dieser Teile ist nicht im Preis berücksichtigt. Der Auftraggeber trägt sämtliche daraus entstandene Kosten.

IX. ABRECHNUNG, PREISE, GEBÜHREN

Montage / Demontage / Bereitstellung (Aufbau / Abbau)

1. Wenn nicht anders in der Auftragserteilung geregelt, richten sich die Preisdefinitionen zu den jeweiligen Leistungspositionen nach der aktuellen Preisliste.

2. Die Verrechnung der Montage erfolgt zu 100%, d.h. die spätere Demontage ist hiermit verrechnet.

3. Sämtliche Teilrechnungen betragen insgesamt zu 100% der Auftragssumme.



CRONOS Partnerschaft
Anders.
Besser.

4. Die Preise zu den angebotenen Leistungen berücksichtigen eine Leistungsausführung an Werktagen, von 7:00 Uhr - 17:00 Uhr. Zuschläge / Aufzahlungen für Nacht-, Wochenend- und Feiertag-Arbeiten sind gesondert einzuführen.

Vorhaltezeiten / Gebrauchsüberlassung / Miete

6. Die Verrechnung der Vorhaltezeiten / der Gebrauchsüberlassung / der Mietdauer begründet keinen Mietkauf!

7. Die Preisdefinitionen zu den Vorhaltezeiten richten sich nach der aktuellen Preisliste.

8. Die Vorhaltezeiten werden wöchentlich bzw. halbwochentlich verrechnet, d.h. Wochen sind nicht teilbar i.S.d 1 Kalendertag gleich 1/7 Woche ist.

9. Die Verrechnung der Gebrauchsüberlassung / Bereitstellung erfolgt im Voraus - *Verrechnung durch Vorschreibung.*

Nebenleistungen

10. Folgende Nebenleistungen sind bei der Bepreisung der Leistungspositionen nicht berücksichtigt:

- Einholen von Bescheiden, Bewilligungen
- straßenpolizeiliche Versperrungen, Umleitungen udgl.
- Baustelleneinrichtungen und damit verbundene etwaige Kosten
- statische Nachweise und Berechnungen, sofern vom Auftraggeber verlangt
- zusätzliche Konstruktionen und deren Vorhaltung
- Beseitigung und Absicherung von Hindernissen, wozu insbesondere Kabel, Leitungen, Antennen, Grenzsteine, Blumenkästen, Schilder, Leuchten udgl.
- Beleuchtung für Nacharbeiten
- eventuelle Kosten, die durch die Nutzung fremden Grund und Bodens veräußert werden können
- Absicherung und Verstärkung von Gebäudeteilen bzw. Böden, notwendig für die reibungslose Leistungsausführung
- das Aufstellen, Beseitigen und Vorhalten:
 - von Schutzgerüsten - im Allgemeinen, Maßnahmen, die der Störungsvermeidung vom öffentlichen Verkehr dienen;
 - von Blenden oder Bauzäunen, von Einrichtungen, die sich außerhalb der Baustelle befinden und dazu dienen, den Verkehr zu regeln oder umzuleiten
- Änderungen, Umbau und Erweiterungen, sofern CRONOS vom Vorwurf eigenen Verschuldens befreit ist.

Regieleistungen

10. Wird eine Vergütung nach Regiepreisen vereinbart, so gelten, falls über die Höhe der Vergütung keine vertragliche Regelung getroffen wurde, die zutreffenden kollektivvertraglichen Sätze zuzüglich 315,00% des zutreffenden Kollektivvertragslohnes samt Zulagen.

X. RECHNUNGSLEGUNG, ZAHLUNGSMODALITÄTEN, FORDERUNGSMANAGEMENT

Rechnungszustellung

1. Solange nicht anders geregelt, nimmt der Auftraggeber zur Kenntnis, dass die postalisch zugestellte Rechnung mit der per E-Mail zugestellten Rechnung gleichgestellt ist.

2. Jede Rechnung wird sowohl per Post als auch per E-Mail verschickt.

Zahlungsfrist

3. Als Zahlungsfrist für alle Rechnungsarten (Einzelrechnungen, Teilrechnungen, Abschlagsrechnungen, Schlussrechnung) - falls nicht anders geregelt, gilt: 8 Tage: netto ab Eingang der Rechnung beim Auftraggeber oder dessen bevollmächtigtem Vertreter als vereinbart.

Deckungsrücklass / Haftrücklass

4. Die Fakturierung der Baubeförderungstechnik unterliegt keinem Deckungs- und Haftrücklass,

Skonto

5. Ist ein Skonto vereinbart und sind die Anspruchsvoraussetzungen zum Skontoabzug gegeben, so ist der Auftraggeber berechtigt, das Skonto vom Gesamtbetrag laut Schlussrechnung bei der Schlusszahlung abzuziehen. Die Anspruchsvoraussetzungen gelten als erfüllt, wenn alle Zahlungen fristgerecht innerhalb der Skontofrist geleistet wurden.

5.1 Ein Skontoabzug auf Teilrechnungen ist vorweg unzulässig.

5.2 Vertritt der Auftraggeber die Meinung, eine von CRONOS gestellte Rechnung nicht bzw. nicht in vollem Umfang zahlen zu müssen, hat er dies CRONOS schriftlich innerhalb der Skontofrist unter Angabe konkreter Gründe bekanntzugeben. Im Falle, dass der Auftraggeber die Begründung verstreicht oder stellt sich der Einbehalt der Zahlung als unbegründet heraus, so verliert er das Recht auf den Skontoabzug.

5.3 Eine Zahlung gilt dann als fristgerecht geleistet, wenn der Zahlungsbetrag innerhalb der Skontofrist in der Verfügungsgewalt steht (z.B. durch Bezahlung, Valutatag des Geldeinganges am Konto von CRONOS).

Mangelhafte Rechnungslegung

6. Ist eine Rechnung so mangelhaft, dass der Auftraggeber sie weder prüfen noch verbessern kann, so ist sie CRONOS binnen 7 Tagen nach Vorlage zur Verbesserung zurückzustellen.

Teilzahlungen

7. Nicht vereinbarte Teilzahlungen setzen die Rechnungsfälligkeit nicht aus. Bei Teilzahlungen erlischt das Recht auf Nachlässe und Skonti.

Zahlungsverzug / Spätzahlungen

8. Bei wiederholten Spätzahlungen darf CRONOS jederzeit eine Änderung der Zahlungskonditionen und die Verrechnungsweise in Erwägung ziehen und umsetzen. (z.B.: Änderung der Zahlungsfälligkeit: "Prompt beim Erhalt" oder „Vorkassa“)

Zahlungsverzug / Rechnungsfälligkeit

9. Bei jeder von uns ausgestellten Rechnung wird das Zahlungsziel zzgl. 2 Tagen Postwege berücksichtigt.

10. Bei Zahlungsverzug fallen Zinsen gem. Pkt. 12.

11. Bei Zahlungsverzug von über 14 Tagen der Rechnungen für die Montage / Bereitstellung behält sich CRONOS das Recht vor, die Baubeförderungstechnik ohne Voranmeldung zu entfernen und/oder abzutransportieren, und die bereits entstandenen sowie weiterhin anzufallenden Forderungen(Kosten anwaltlich zu betreiben.

12. Bei Zahlungsverzug von über 14 Tagen für Gebrauchsüberlassung behält sich CRONOS das Recht vor, die Baubeförderungstechnik ohne Voranmeldung zu entfernen und/oder abzutransportieren, und die bereits entstandenen sowie weiterhin anzufallenden Forderungen/Kosten anwaltlich zu betreiben.

Verzugszinsen

13. Die Verzugszinsen bei nicht zeitgerechter Bezahlung, auch gem. Pkt. 6, betragen 8% über dem Basiszinssatz und beginnen, auch ohne Einmahlung durch CRONOS zu laufen.

Forderungsmanagement

14. CRONOS ist nicht zur Zahlungserinnerung verpflichtet. Ab dem 3 Tag eines Zahlungsverzuges wird die Forderung anwaltlich inkassiert.

XI. AUFTRAGSÜBERTRAGUNG AN DRITTE

1. Dem Auftraggeber wird es grundsätzlich nicht gestattet, den Auftrag sowohl in Teilen als auch als Ganzes, an Dritte zu zedieren.

Eine Ausnahme hierfür ist im Falle einer mit CRONOS vorabgesprochenen Auftragsüberlassung an Dritte seitens des Auftraggebers aufgrund seiner Zahlungsunfähigkeit oder seiner Unfähigkeit, die jeweils vereinbarten Gegenleistung zu erbringen.

2. Im Falle einer Auftragsübertragung, werden die Mengen zu den jeweiligen Auftragspositionen bzw. den tatsächlichen Aufwand nicht Neuberechnet.

3. Es sei: der Auftrag ist vom Dritten zu übernehmen wie vom Erstbeauftragenden unterzeichnet anerkannt.

XII. GESCHÄFTSPFLEGE, GEHEIMHALTUNG

1. Beide Auftragsparteien verpflichten sich zur Geheimhaltung über sämtliche auftragsbezogene Unterlagen und Informationen. Insbesondere ist es untersagt, solche Unterlagen und Informationen Dritten zugänglich zu machen. Eine Ausnahme gilt lediglich bei

- Einschaltung von Drittfirmen (Partner und Lieferanten) durch CRONOS zur Erfüllung dieses Vertrages.

- einer mit CRONOS vorabgesprochenen Auftragsüberlassung an Dritte seitens des Auftraggebers aufgrund seiner Zahlungsunfähigkeit oder seiner Unfähigkeit, die jeweils vereinbarte Gegenleistung zu erbringen.

2. CRONOS verpflichtet sich, die ihr vom Auftraggeber überlassenen Daten und Unterlagen lediglich für die Leistungserbringung zu verwenden.

3. Die Nutzung jeder Art vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen aus diesem Vertragsverhältnis für andere Aufträge/Verträge bedarf jeweils der schriftlichen Zustimmung seitens des Auftraggebers.

4. Die Nutzung jeder Art von Unterlagen und Informationen aus diesem Vertragsverhältnis für andere Aufträge / Verträge oder Anlässe vom Auftraggeber mit anderen Firmen ist strafbewehrt untersagt und bedarf jeweils der schriftlichen Zustimmung von CRONOS.

XIII. FORDERUNGSMANAGEMENT, WEITERGABE VON DATEN

1. Wir sind berechtigt, die firmenrelevanten Informationen (Daten) unserer Kunden unseren Partnern aus dem Forderungsmanagement- und Auskunftsbereich ohne vorherige Ankündigung oder geartete Bekanntgabe an den Kunden weiter zu geben, für den Fall, dass der Kunde seiner Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt.

XIV. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

1. Anteilmäßige Beteiligung(en) an Baustellenversicherungen oder sonstigen mit der Baustelle assoziierten Versicherungen sind ausgeschlossen.

XV. ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

1. Auf die zwischen CRONOS und dem Auftraggeber/ dem Kunden geschlossenen Verträge ist ausschließlich Österreichisches Recht anzuwenden.

2. Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz von CRONOS.

3. Gerichtsstand ist Wiener Neustadt.